

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen



Fassung 2013

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A Geltungsbereich und Änderungen von Bestimmungen

2 Änderungen

Z 2 (1) Sofern das Kreditinstitut beabsichtigt, diese AGB zu ändern, wird das Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dem Kunden diese beabsichtigten Änderungen unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen anbieten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens dem Kreditinstitut angezeigt hat. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung über die beabsichtigten Änderungen darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese sowie die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden, der Verbraucher ist, in der Mitteilung über das Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), soweit es sich nicht um Änderungen der Leistungen des Kreditinstituts, der Entgelte oder Zinsen handelt. Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts, Entgelte des Kunden und Zinsen ist gesondert in den Ziffern 43 (hinsichtlich Leistungen, Entgelte und Zinsen für das Geschäft mit Unternehmern) und in den Ziffern 44 und 45 (hinsichtlich Entgelte und Zinsen für das Geschäft mit Verbrauchern) geregelt.

B Abgabe von Erklärungen

1 Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich (originalschriftlich) zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

Fassung 2017

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A Geltungsbereich und Änderungen von Bestimmungen

2 Änderungen

Z 2 (1) Sofern das Kreditinstitut beabsichtigt, diese AGB zu ändern, wird das Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dem Kunden diese beabsichtigten Änderungen unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen anbieten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens dem Kreditinstitut schriftlich angezeigt hat. Hierauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot ausdrücklich hinweisen. Die Zustellung des Änderungsangebotes an den Kunden erfolgt über den mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Kommunikationsweg (entweder in Papierform mittels Brief, oder mittels anderem dauerhaften Datenträger wie z.B. E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden). Bei Zustellung per E-Mail oder in das digitale Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot mitsamt dem Hinweis auf die geänderten Bestimmungen sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Bei einer Übermittlung in das digitale Schließfach wird zudem eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut bekannte E-Mail Adresse des Kunden versandt, mit dem Hinweis diese Mitteilung im digitalen Schließfach des Kunden abzurufen. Das digitale Schließfach ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstitutes eingehen. Das digitale Schließfach ist über das Online-Banking (Hello bank! Portal) und das Mobile-Banking (Hello Banking!) abrufbar. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung sowohl der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese sowie die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot wird einem Kunden, der Verbraucher ist, auf die oben beschriebene Weise, mitgeteilt. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Verbraucher das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Verbraucher in der Mitteilung über das Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), soweit es sich nicht um Änderungen der Leistungen des Kreditinstituts, der Entgelte oder Zinsen handelt. Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts, Entgelte des Kunden und Zinsen sind gesondert in den Ziffern 43 (hinsichtlich Leistungen, Entgelte und Zinsen für das Geschäft mit Unternehmern) und in den Ziffern 44, 44a, 45 und 45a (hinsichtlich Entgelte und Zinsen für das Geschäft mit Verbrauchern) geregelt.

B Abgabe von Erklärungen

1 Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat. Mittels Online- und Mobile-Banking bzw. mit der Banking App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenumsätze), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

Der Kunde kann zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen nur die von dem Kreditinstitut bereitgestellten Autorisierungsverfahren nutzen, die mit dem Kunden im Online-Banking bzw. im Mobile-Banking/in der Banking App vereinbart

3 Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(2) Die Bestimmung von Z 5 (1) gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

C Dispositionsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Dispositionen eines einzeldispositionsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

6 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17 entfällt

werden. Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im Online-Banking und im Mobile-Banking/in der Banking App gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels der gewählten, gültigen Authentifizierungsmethode abschließend freigegeben hat. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung für den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

3 Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5 (1) Die gegenüber Unternehmern mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde entweder in Papierform oder, sofern vom Kunden dieser Kommunikationsweg gewählt wurde, auf elektronischem Weg in das digitale Schließfach des Kunden (Bei einer Verständigung via digitalem Schließfach des Kunden wird zudem eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut bekannte E-Mail Adresse versandt, dass eine Mitteilung im digitalen Schließfach abzuholen ist). Das digitale Schließfach ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts eingehen. Das digitale Schließfach ist über das Online-Banking und das Mobile-Banking/die Banking App abrufbar. Mit der Nutzung des digitalen Schließfaches verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Dokumente.

(3) Der Kunde kann die im digitalen Schließfach enthaltenen Dokumente für eine angemessene Dauer (zumindest 7 Jahre) elektronisch einsehen und ihm ist die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen möglich, ohne dass ihr Inhalt durch das Kreditinstitut oder einen Administrator einseitig geändert werden kann. Der Kunde hat die Informationen und Dokumente jedoch jedenfalls auch rechtzeitig selbst zu speichern und zu archivieren.

C Dispositionsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts oder des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses zulassen. Dispositionen eines einzeldispositionsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden (Verbraucher) ist dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person (Unternehmer), so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

6 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17 Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z.B. Kontoabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist bzw. bis zu dem Zeitpunkt, die bzw. der üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen. Dies gilt nicht für Mitteilungen und Sendungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

7 Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstitutes

Z 18 (1) Sollte das Kreditinstitut ein „US-Indiz“ d.h. einen Hinweis darauf, dass der Kunde in den USA steuerpflichtig sein könnte, in den Kundendaten feststellen, wird das Kreditinstitut den Kunden gegebenenfalls um Bekanntgabe zusätzlicher Informationen oder Übermittlung weiterer Dokumente ersuchen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) benötigt werden. Diese Informationen bzw. Dokumente müssen vom Kunden unverzüglich bereitgestellt werden.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, im Falle einer Anfrage einer US-amerikanischen Behörde sämtliche notwendigen Dokumente und angeforderten Informationen an die entsprechende Behörde zu übermitteln, um die Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) zu erfüllen.

(3) Die Bestimmungen der Z 18 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass das Kreditinstitut die Mitwirkung des Kunden benötigt um seinen gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten gegenüber (Aufsichts-) Behörden nachzukommen. Dies z.B. im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015 idGF).

F Erfüllungsort; Rechtswahl und Vertragssprache; elektronische Signatur; Gerichtsstand

1 Erfüllungsort

Z 19 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2 Rechtswahl, Vertragssprache und elektronische Signatur

Z 20 (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.

(2) Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und Vertragsverhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt, dass elektronische Signaturen des Kunden nicht das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift und somit nicht die Form der Schriftlichkeit erfüllen.

3 Gerichtsstand

Z 21 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G Beendigung der Geschäftsverbindung

1 Ordentliche Kündigung

Z 22 (1) Ein Kunde kann einen Kontovertrag, insbesondere einen Rahmenvertrag im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur Kündigung des Kontovertrags anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder des Kontovertrags bleibt unberührt.

(2) Das Kreditinstitut kann einen Kontovertrag, insbesondere einen Rahmenvertrag im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes, mit einem Verbraucher kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten wird. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

(3) Soweit kein Rahmenvertrag im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes und keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die sonstige Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Dies gilt insbesondere auch für die Kündigung von Kontoverträgen mit Unternehmern. Bei Unternehmerkonten kommt § 30 Abs. 4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

2 Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

F Erfüllungsort; Rechtswahl und Vertragssprache; Gerichtsstand

1 Erfüllungsort

Z 20 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2 Rechtswahl, Vertragssprache

Z 21 (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.

(2) Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und Vertragsverhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung.

(3) entfällt

3 Gerichtsstand

Z 22 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht der Stadt Salzburg erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G Beendigung der Geschäftsverbindung

1 Ordentliche Kündigung

Z 23 (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (ausgenommen Rahmenverträge für Zahlungsdienste) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(2) Abweichend von Absatz (1) kann der Kunde Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann das Kreditinstitut Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Z 23a (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, kann der Kunde einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit kostenlos unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages, bleibt unberührt.

(2) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

2 Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, oder

- das Kreditinstitut die Mitwirkung des Kunden benötigt um seinen gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten gegenüber (Aufsichts-) Behörden nachzukommen, und der Kunde eine Mitwirkung trotz schriftlicher Aufforderung verweigert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dem Kreditinstitut erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder ähnlicher Regulierungsmaßnahmen wie etwa dem „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ (BGBl. I Nr. 116/2015 idGF).

II. BANKAUSKUNFT UND DATENSCHUTZ

Datenschutz

Z 26 Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen erklären sich mit der Verarbeitung ihrer Daten – insbesondere automationsunterstützt – durch das Kreditinstitut und dessen Dienstleister einverstanden. Die Daten werden streng zweckgebunden und ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Z 27 entfällt

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

B Eröffnung von Konten

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

E Besondere Kontoarten

1 Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

4 Fremdwährungskonto

Z 37 (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutzuschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch vom Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

II. BANKAUSKUNFT; AUSZAHLUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

Bankauskunft

Z 26 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 27 (1) Bei Kreditverträgen darf das Kreditinstitut die Auszahlung des Kreditbetrages, soweit der Kunde diesen noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatz (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

B Eröffnung von Konten und Depots

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Ein zur Nutzung des Online-Bankings und Mobile-Bankings/der Banking App zugelassene Kunde erhält vom Kreditinstitut persönliche Identifikationsmerkmale, mit welchen das Kreditinstitut die zum Online-Banking bzw. Mobile-Banking/für die Banking App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen kann.

Z 29a Das Kreditinstitut ist berechtigt, Anträge auf Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kontoeröffnungen im Rahmen des Verbraucherzahlungskontogesetzes.

E Besondere Kontoarten

1 Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet. Subdepots können nicht eröffnet werden.

4 Fremdwährungskonto

Z 37 (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutzuschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung

F Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38 Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres erteilt.

IV. GIROVERKEHR

Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Hat der Zahlungsdienstleister des Empfängers seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR als Österreich oder in der Schweiz, so ist bis zum 31. Jänner 2016 bei Verwendung der IBAN auch der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben von IBAN und BIC, die vom Kunden gemäß Absätze (1) und (2) gemacht werden, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut eingegangene Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.

E Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungs-

(auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstitutes, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen sofern die Voraussetzungen der Z 59 bzw Z 60 vorliegen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38 Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

IV. GIROVERKEHR

Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben von IBAN und BIC, die vom Kunden gemäß Absätze (1) und (2) gemacht werden, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut eingegangene Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.

E Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungs-

buchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

F Einzugsermächtigungen und Lastschriftaufträge

Z 42a (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf ist dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben und wirkt ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.

(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung binnen acht Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.

(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor („Einzugsermächtigungsverfahren“), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, ohne Weiteres zu entsprechen.

(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN, LEISTUNGSÄNDERUNGEN, ZINSEN, AUFWANDERSATZ

A Entgelt

2 Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern

Z 44 (1) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut erbrachten Dauerleistungen (ausgenommen Zinsen und ausgenommen Entgelte für Zahlungsdienste) jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (Indexwert des der Entgeltanpassung vorangehenden Dezember verglichen mit der Ausgangsbasis Dezember 2002) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Zinsen) erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen beim Kunden Rechtsgültigkeit, sofern bis dahin keine Ablehnung des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Auf diese Weise darf das Kreditinstitut eine Anpassung der Entgelte entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (Indexwert des der Entgeltanpassung vorangehenden Dezember verglichen mit der Ausgangsbasis Dezember 2002) vornehmen (Erhöhung oder Senkung), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Der Kunde der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden, der Verbraucher ist, in der Mitteilung über das Änderungsangebot hinweisen.

buchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

F Einzugsermächtigungen und Lastschriftaufträge

Z 42a (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf ist dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben und wirkt ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.

(2) Das Kreditinstitut führt Einzüge und SEPA-Lastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen der Einzug bzw. die SEPA-Lastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zur Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung des Einzuges bzw. der SEPA-Lastschrift unbeachtet.

(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag eines Kunden, der Unternehmer ist, vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („SEPA-Firmenlastschriftauftrag“) besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN, LEISTUNGSÄNDERUNGEN, ZINSEN, AUFWANDERSATZ

A Entgelt

2 Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern

Z 44 (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie z.B. Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Sollzinsen) werden jährlich am 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Verrechnung der erhöhten Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Verrechnung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Senkungen werden jedenfalls durchgeführt. Entgeltanpassungen nach der vorstehenden Anpassungsklausel erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Über Abs. (1) hinausgehende Änderungen der Entgelte (Erhöhungen oder Senkungen) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderungen darzustellen ist, hinweisen.

(3) Auf dem in Abs. (2) vorgesehenen Weg wird das Kreditinstitut nur dann eine Entgeltanpassung (Erhöhung oder Senkung) der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen vorschlagen, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. (1) für die Entgeltanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht wegen der Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen,

von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.

- Eine Entgelterhöhung entspricht zunächst dem Dreifachen einer Entgelterhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung ergeben würde. Für Entgeltsenkungen gilt keine Untergrenze.
- Im Änderungsangebot wird unter Darstellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltänderung höher ist als jene, die sich aus der Verbraucherpreisindex-Entwicklung ergäbe. Eine Änderung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) gemäß Abs. (2) iVm Abs. (3) erfolgt höchstens einmal pro Kalenderjahr.

Z 44a (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Sollzinsen) werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Wirksamwerden der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderungen darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut auf Papier oder, wenn der Kunde damit einverstanden ist, auf sonstigem dauerhaften Datenträger, mitzuteilen.

(2) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg werden die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte jährlich mit 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei der Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anpassung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Senkungen werden jedenfalls durchgeführt. In der Änderungsmitteilung wird das Kreditinstitut dem Kunden neben Ausmaß und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben.

(3) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltanpassung (Erhöhung oder Senkung) wird das Kreditinstitut mit dem Kunden auf in Abs. (1) beschriebener Weise vorschlagen und vereinbaren, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. (2) für die Entgeltanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht wegen Veränderungen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Rahmenbedingungen von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
- Eine Entgelterhöhung entspricht zunächst dem Dreifachen einer Entgelterhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung ergeben würde. Für Entgeltsenkungen gilt keine Untergrenze.
- Im Änderungsangebot werden die Gründe für die Anpassung genannt und wird unter Darstellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltänderung höher ist als jene, die sich aus der Verbraucherpreisindex-Entwicklung ergäbe. Eine Änderung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) gemäß Abs. (3) erfolgt höchstens einmal pro Kalenderjahr.

3 Verzinsung von Konten und Zinsänderungen gegenüber Verbrauchern

Z 45 (1) Sofern keine individuelle Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, werden Habensalden auf Konten des Kreditinstituts nicht verzinst und Sollsalden in Euro mit einem Sollzinssatz in Höhe des 3-Monats-Euribors und Sollsalden in Euro mit einem Sollzinssatz in Höhe des 3-Monats-Euribors zuzüglich einem Aufschlag von 6,75% p.a. verzinst. Die Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt vierteljährlich am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober („Anpassungsstichtage“). Der Sollzinssatz wird am jeweiligen Anpassungsstichtag anhand des letzten vor dem jeweiligen Anpassungsstichtag veröffentlichten 3-Monats-Euribors neu berechnet, wobei dieser so neu berechnete Sollzinssatz für den gesamten Zeitraum bis zum nächsten Anpassungsstichtag (und der damit erfolgten neuerlichen Anpassung des Sollzinssatzes) gilt. Die zwischen dem Anpassungsstichtag und dem Ende des Kalendervierteljahres (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) angefallenen Sollzinsen werden im Rahmen des Kontoabschlusses zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres (siehe Z 38 der AGB) dem jeweiligen Konto angelastet, sodass diese Teil des Abschlussaldos werden, der in der Folge weiterverzinst wird („Zinseszinsen“).

3 Verzinsung von Konten und Zinsänderungen gegenüber Verbrauchern

Z 45 (1) Sofern keine individuelle Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, werden Habensalden auf Konten des Kreditinstituts nicht verzinst. Bindet eine Anpassungsklausel einen Sollzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den 3-Monats-EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Für den Fall, dass der vereinbarte Referenzzinssatz negativ ist, wird dieser bei 0% eingefroren. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalendermonat informiert. Zinssatzanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden

(2) Bei Sollsalden in fremder Wahrung gilt Abs. 1 sinngema, wobei an die Stelle des 3-Monats-Euribors der jeweilige Libor der Fremdwahrung tritt.

(3) nderungen des Sollzinssatzes nach Abs. 1 oder 2 werden unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde, welcher Verbraucher ist, wird ber wirksam gewordene nderungen des Zinssatzes spatestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

im nderungsangebot, in dem das Ausma der nderung darzustellen ist, hinweisen. Das Kreditinstitut kann das nderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das nderungsangebot jedoch ein Konto, ber das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der nderung kostenlos fristlos zu kndigen. Auch auf dieses Kndigungsrecht wird das Kreditinstitut im nderungsangebot hinweisen.

(3) Auf die in Abs. (2) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinsanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten des Kreditinstitutes in Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstande (Vernderung der gesetzlichen und aufsichtsbehrdlichen Rahmenbedingungen, Vernderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Vernderungen der Refinanzierungskosten, Vernderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu bercksichtigen sind.
- Eine Zinssatznderung nach Abs. (2) darf 0,5 Prozentpunkte pro Jahr nicht bersteigen.
- Im nderungsangebot werden die Grnde fr die Anpassung genannt und es wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Zinssatznderung hher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergabe. Wo keine Anpassungsklausel vereinbart ist, ist darauf hinzuweisen, dass die der Verzinsung zugrunde liegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.
- Eine nderung des Zinssatzes im Rahmen des Abs. (2) ist frhestens zwei Monate nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung zulassig.

(4) Bei Sollsalden in fremder Wahrung tritt an die Stelle des 3-Monats-Euribors der jeweilige Libor der Fremdwahrung.

Z 45a (1) Sofern mit dem Kunden, der Verbraucher ist, die Verzinsung von Habensalden auf Konten des Kreditinstitutes vereinbart wurde gilt: Bindet eine Anpassungsklausel einen Habenzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den 3-Monats-EURIBOR), so werden nderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird ber wirksam gewordene nderungen des Zinssatzes spatestens im folgenden Kalendermonat informiert.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine nderung des Zinssatzes spatestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser nderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im nderungsangebot, in dem das Ausma der nderung darzustellen ist, hinweisen. Das Kreditinstitut kann das nderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das nderungsangebot jedoch ein Konto, ber das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der nderung kostenlos fristlos zu kndigen. Auch auf dieses Kndigungsrecht wird das Kreditinstitut im nderungsangebot hinweisen.

(3) Auf die in Abs. (2) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinsanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten und Wiederveranlagungsmglichkeiten des Kreditinstitutes in Zusammenhang mit dem jeweiligen Guthaben seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstande (Vernderung der gesetzlichen und aufsichtsbehrdlichen Rahmenbedingungen, Vernderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Vernderungen der Refinanzierungskosten, Vernderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu bercksichtigen sind.
- Eine Zinssatznderung nach Abs. (2) darf 0,5 Prozentpunkte pro Jahr nicht bersteigen.
- Im nderungsangebot werden die Grnde fr die Anpassung genannt und es wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Zinssatznderung hher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergabe. Wo keine Anpassungsklausel vereinbart ist, ist darauf hinzuweisen, dass die der Verzinsung zugrunde liegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.

VI. SICHERHEITEN

A Bestellung und Verstarkung von Sicherheiten

1 Anspruch auf Bestellung Z 47 entfallt

VI. SICHERHEITEN

A Bestellung und Verstarkung von Sicherheiten

1 Anspruch auf Bestellung Z 47 (1) Wenn in Geschftsbeziehungen mit Unternehmern nachtraglich Umstande eintreten oder bekannt werden, die eine erhhte Risikobewertung

B Pfandrecht des Kreditinstituts

1 Umfang und Entstehen

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B Pfandrecht des Kreditinstituts

1 Umfang und Entstehen

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstitutes sowie Ansprüche des Kreditinstitutes gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

III. HANDEL IN DEISEN UND VALUTEN

A Art der Durchführung

Z 73 Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

III. HANDEL IN DEISEN UND GOLD

A Art der Durchführung

Z 73 (1) Über Devisen schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Der Handel in Valuten wird vom Kreditinstitut nicht angeboten.

(2) Die Ein- und Auslieferung von physischem Gold wird vom Kreditinstitut nicht durchgeführt.